



## Informationen und Beratung zur Prüfpflicht von Heizölbehältern

### Müssen Sie prüfen lassen?

Bitte beachten Sie, dass sich die Prüfpflichten durch die Neufassung der gesetzlichen Vorschriften (VAwS) seit dem 10.06.2004 geändert haben.

Oberirdisch aufgestellte Heizöl-Lagerbehälter mit einem Volumen von mehr als 10.000 l sind nun ebenfalls wiederkehrend prüfpflichtig. Durch Senkung der entsprechenden Mengenschwelle von 40.000 l auf 10.000 l müssen diese Behälter nun regelmässig durch Sachverständige geprüft werden. Als Frist für die erste Prüfung ist der 31.12.2006 festgeschrieben.

Anhand der folgenden Tabelle können Sie feststellen, ob Ihr Heizöllagerbehälter prüfpflichtig ist.

Aufstellungsort / Tankart	Unterirdische Heizölanlage	Oberirdische Heizölanlage; hierzu gehören auch die in Kellerräumen eingebauten Tanks			
		bis 1.000 l	über 1.000 l	über 5.000 l	über 10.000 l * 1)
Tankvolumen	unabhängig von der Größe				
Prüfung vor der Inbetriebnahme erforderlich	Ja	Nein	Ja * 2)	Ja * 2)	Ja
Wiederkehrende Prüfung erforderlich	Ja * 3)	Nein	Nein * 3)	nur in WSZ	Ja
Prüfung bei Wiederinbetriebnahme erforderlich	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja
Prüfung bei Stilllegung erforderlich	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja
Prüfungfristen	5 Jahre, in WSZ 2,5 Jahre * 3)	keine	keine * 3)	in WSZ 5 Jahre	5 Jahre

WSZ = Wasserschutzzone(n)

\*1) Neue Prüfpflicht für Behälter mit mehr als 10.000 l Inhalt ab dem 10.06.2004. Bereits vorher bestehende Anlagen sind spätestens bis zum 31.12.2006 überprüfen zu lassen. Diese Prüfung gilt als Inbetriebnahmeprüfung.

\*2) Die Inbetriebnahmeprüfungen entfallen bei nicht wiederkehrend prüfpflichtigen Heizöltanks, wenn sie von einem Fachbetrieb aufgestellt und eingebaut werden und dieser dem Umweltamt den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage bescheinigt.

\*3) In der Wasserschutzzone Flehe besteht die Prüfpflicht auch in der Zone IIIB. Unterirdische Lagerbehälter sind daher wiederkehrend alle 2,5 Jahre, oberirdische mit einem Volumen von mehr als 1.000 l alle 5 Jahre zu prüfen.

#### Entscheidende Fragen für die Einstufung:

- Wann gilt ein Heizöllagertank als ober- bzw. unterirdisch?  
Er ist unterirdisch, wenn er vollständig oder teilweise im Boden eingebettet ist. Als oberirdisch gelten auch Lagerbehälter, die im Keller aufgestellt sind.
- Wieviel Heizöl faßt ein Heizöllagertank?  
Das Volumen ist dem Typenschild des Tanks oder den Unterlangen zum Tank zu entnehmen.
- Befindet sich die Tankanlage in einer WSZ?  
Auskünfte über die Lage der Wasserschutzzonen können Sie im Umweltamt per [Email](#) erfragen.

#### Wann können die Prüfpflichten nach VAWS entfallen?

- Die Inbetriebnahmeprüfung kann entfallen, wenn der Heizöltank von einem Fachbetrieb aufgestellt und eingebaut wurde und der Tank nicht wiederkehrend prüfpflichtig ist. Der ordnungsgemäße Zustand der Anlage muss dem Umweltamt vom Fachbetrieb nach Errichtung mittels eines Formblattes bescheinigt werden.
- Wird die Tankanlage auch nach anderen Rechtsvorschriften geprüft und werden dabei die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt, können die Prüfungen ebenfalls entfallen.
- Die Prüfungen können unter bestimmten Umständen auch dann entfallen, wenn der Betreiber über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt (wie gem. Öko-Audit-Verordnung und/oder DIN EN ISO 14.001).

#### Prüfung durch Sachverständige

Der Sachverständige prüft u.a. anhand folgender Fragen:

- Tank ordnungsgemäß eingelagert bzw. aufgestellt?
- Bauart zulässig und Bauausführung korrekt?
- Auffangraum ausreichend groß bemessen und dicht?
- Alle vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen vorhanden und funktionierend?
- Entlüftungsleitungen vorhanden und richtig verlegt?
- Dichtheit der Anlage durch Rost, Setzung usw. gefährdet?

Eine Liste anerkannter Sachverständigen-Organisationen stellt das Landesumweltamt zur Verfügung. Sie finden die Zusammenstellung [hier](#).

#### Ansprechpartner beim Umweltamt Düsseldorf

Private Betreiber von Heizöllagerbehältern erhalten Auskünfte zu den neuen Prüfpflichten und Anforderungen ebenfalls bei

Sabine Unterweger, Telefon: 0211.89-26840,  
[sabine.unterweger@duesseldorf.de](mailto:sabine.unterweger@duesseldorf.de)

Nicole Naujokat, Telefon: 0211.89-25147,  
[nicole.naujokat@duesseldorf.de](mailto:nicole.naujokat@duesseldorf.de)

Gewerbliche Betreiber wenden sich bitte an

Rüdiger Bruchwitz Telefon: 0211.89-25708,  
[ruediger.bruchwitz@duesseldorf.de](mailto:ruediger.bruchwitz@duesseldorf.de)

**Schon ein Fingerhut voll Heizöl reicht aus, um 1.000 Liter  
Trinkwasser ungenießbar zu machen!**

[zurück](#)